

## Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Italienisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 09. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 24. April 2019 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Italienisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Der Anhang BEd. Italienisch, Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S.19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S.13) erhält folgende Fassung:

Anhang BEd. Italienisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus

#### A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

1. Hinreichende Kenntnisse der italienischen Sprache werden vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z.B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.
2. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung für die Aufnahme des Masterstudiums Lehramt Gymnasium nachzuweisen.

#### B. Modularisierter Studienverlauf

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
2.	Italienische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
3.	Italienische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
4.	Italienische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung, Literaturdidaktik	2-3	4	10	Keine	Hausarbeit
5.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	3-4	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
6.	Italienische Sprachwissenschaft 2: Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der italienischen Sprache	4-5	4	10	Keine	Hausarbeit
7.	Italienische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen	5-6	4	10	Keine	Hausarbeit
8.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3	6	4	5	Keine	Klausur (90 Min.)
9.	Bachelorarbeit	6	0	10	Keine	Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Italienisch.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricula- ren Standards der Studienfächer festgelegt.

Bei nicht hinreichenden Sprachkenntnissen Italienisch (B1) werden als Propädeutikum Sprachkurse zur Erlangung von Niveau B1 angeboten, die dem Modul „Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“ vorgeschaltet sind.

## **2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte**

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem italienischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. bzw. 6. Semester.

### **Artikel 2**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Der Anhang in der Fassung dieser Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Italienisch an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Italienisch aufgenommen haben, gilt der Anhang BEd. Italienisch, Lehramt Gymnasium in der Fassung dieser Ordnung vom 29. November 2013. Auf Antrag können sie nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach dem Anhang in der Fassung abzulegen, nach dem die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach dem Anhang BEd. Italienisch, Lehramt Gymnasium in der Fassung der Ordnung vom 29. November 2013 abzulegen sind.
- (4) Prüfungen nach dem Anhang BEd. Italienisch, Lehramt Gymnasium in der Fassung der Ordnung vom 29. November 2013 können letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

Trier, den 09. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann